



Hofstetten-Flüh
natürlich lebenswert

Gemeinde Hofstetten-Flüh

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Ich lade Sie freundlich zur Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 ein.
Das Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 kann auf der Homepage der Gemeinde oder auf der Verwaltung eingesehen werden. Ebenfalls können Sie auf der Gemeindeverwaltung das detaillierte Budget 2022 sowie weitere Unterlagen einsehen oder beziehen.

Das Budget 2022 weist einen relativ hohen Aufwandüberschuss aus. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen die Faktoren, welche dazu führen, an der Gemeindeversammlung eingehend zu erläutern.

Auf Ihre rege Teilnahme und Ihr engagiertes Mitdenken und Mitbestimmen freue ich mich sehr.

Mit freundlichen Grüssen

Felix Schenker
Gemeindepräsident

Um den Besuch der Gemeindeversammlung ohne Ansteckungsrisiko sicherzustellen, werden folgende Massnahmen ergriffen:

- Beim Eingang (Foyer) steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Das Tragen von Masken ist obligatorisch.
- Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Weisen Sie sich zur Identifizierung mit einem gültigen Personalausweis aus (Identitätskarte oder Pass). Eingangskontrolle ab 19:00 Uhr.
- Bei der Bestuhlung wird auf ausreichenden Abstand geachtet.
- Personen, welche Krankheitssymptome haben oder sich nicht fit fühlen, dürfen nicht an der Versammlung teilnehmen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 14. Dezember 2021, 19:30 Uhr

in der Mehrzweckhalle Mammut, Bünweg 2, Hofstetten

TRAKTANDENLISTE

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Genehmigung Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Solothurnischen Leimentals und der Pro Senectute Kanton Solothurn per 01.01.2022
4. Genehmigung der Statuten des Abwasserverbandes Leimental (AVL)
5. Genehmigung der Teilrevision des Reglements über die Abwasserbeseitigung
6. Genehmigung der Teilrevision des Wasserreglements
7. Genehmigung der Teilrevision des Benutzungsreglements für öffentliche Gebäude und Anlagen
8. Genehmigung des Kaufs der Parzellen GB-Nrn. 866, 867 und 869
9. Genehmigung Eingangszeiten Kindergarten
10. Budget 2022:
 - 1) Genehmigung der Erfolgsrechnung
 - 2) Genehmigung der Investitionsrechnung
 - 3) Genehmigung der Spezialfinanzierungen
 - 4) keine Teuerungszulage für das Gemeindepersonal
 - 5) Festsetzung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen
 - 6) Festsetzung der Feuerwehrrersatzabgabe
 - 7) der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken
 - 8) Information über die mittel- und langfristige Finanzplanung 2022 - 2032
11. Verschiedenes

Erläuterungen und Anträge des Gemeinderats zu den Traktanden:

Traktandum 3: Genehmigung Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Solothurnischen Leimentals und der Pro Senectute Kanton Solothurn per 01.01.2022

Ausgangslage

Gemäss einer Gesetzesänderung im Kanton Basel-Landschaft dürfen neu Institutionen, welche im Bereich Alter Leistungen erbringen (z.B. Alters- und Pflegeheime), keine Beratungsstellen mehr führen. Aus diesem Grund stellt die Stiftung Blumenrain die Beratungsstelle für Altersfragen per Ende 2021 ein und hat den Vertrag im gegenseitigen Einverständnis mit den 5 Gemeinden aus dem Solothurnischen Leimental fristgerecht gekündigt.

Erwägungen

Die Pro Senectute bietet bereits seit mehreren Jahren in Bättwil für die Solothurnische Bevölkerung einmal pro Monat Beratungen vor Ort an, welche rege genutzt werden. Zudem ist die Pro Senectute schweizweit die professionelle «Marktführerin» im Bereich Alter und setzt sich auch auf politischer Ebene für die ältere Bevölkerung ein.

Mit einer gemeinsamen Leistungsvereinbarung der 5 Solothurnischen Gemeinden können zudem Synergien genutzt und der Zusammenhalt gefördert werden.

Die bereits bestehenden Strukturen der Pro Senectute sollen in erweiterter Form der Bevölkerung 60+ weiterhin zur Verfügung gestellt werden. In die Vereinbarung mit der Pro Senectute wurden zusätzliche Leistungen aufgenommen wie z.B. die aktuelle Corona Hotline, Ausbau der Beratungen zu Hause, Generationen übergreifende Projekte, Vernetzung mit der Pro Senectute der beiden Basel und den damit verbundenen Zugang zu Kursen in den beiden Kantonen, mit dem Ziel, attraktive Angebote zur Gesundheitsförderung zu schaffen und der Bevölkerung in allen Fragen rund um das Thema Alter beratend zur Seite zu stehen.

Dabei ist zu erwähnen, dass die Pro Senectute auf alle Wünsche der 5 Gemeinden vorbehaltlos eingegangen ist und sich des Weiteren verpflichtet, die Koordination aller im Bereich Alter tätigen Institutionen und Vereine zu übernehmen und auch die Vernetzung mit der Altersregion Leimental BL sicherzustellen.

Rechtliches

Die Grundlagen für den Leistungsauftrag bilden im Kanton Solothurn die gesetzlichen Bestimmungen „Alter“ aus dem Sozialgesetz. Auszug nachfolgend:

§ 116 Ziel und Zweck

¹ Kanton und Einwohnergemeinden unterstützen die spezifischen Anliegen älterer Menschen und sorgen dafür, dass die Angebote zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit gefördert werden.

§ 117 Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden können eine Ansprechstelle für Altersfragen bestimmen.

² Sie fördern Projekte zum Alter, zur Alterskultur- und Partizipation, indem sie

- a) Beiträge leisten;
- b) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- c) Kompetenzzentren für ältere Menschen schaffen.

§ 118 Kanton

¹ Der Kanton führt eine Koordinationsstelle mit dem Ziel

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten;
- b) Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen zu unterstützen;
- c) Projekte zum Alter, zur Alterskultur- und Partizipation zu begleiten und zu fördern.

§ 119 Finanzierung

¹ Die Einwohnergemeinden legen fest, in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet und Raum und Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden.

² Kantonale Beiträge sind subsidiär. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, richtet der Kanton aus den Erträgen staatlicher Fonds Beiträge aus.

³ Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

Finanzielles

Bisher hat die Gemeinde Hofstetten-Flüh jährlich durchschnittlich CHF 3'300.-- für die Leistungen der Anlaufstelle für Altersfragen (AfA) bezahlt. Diese Kosten entfallen ab dem Jahr 2022.

Die Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute sieht vor, dass jede Gemeinde jährlich CHF 1.-- pro Einwohner/in bezahlt. Das heisst für die Gemeinde Hofstetten-Flüh zurzeit CHF 3'200.-- pro Jahr.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Solothurnischen Leimentals und der Pro Senectute Kanton Solothurn per 01. Januar 2022 zu genehmigen.

Traktandum 4: Genehmigung der Statuten des Abwasserverbandes Leimental (AVL)

Der AVL ist Eigentümer sämtlicher Hauptsammelkanäle zur Ableitung der Abwasser der Verbandsgemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzleren-Mariastein und Witterswil in die Abwasserreinigungsanlage Birsig I in Therwil. Er ist verantwortlich für den Bau, den Betrieb und Unterhalt dieser Kanäle. Die Regenklärbecken (RKB) und die Mischwasserbecken (MWB), welche auch Bestandteile des Abwasserkanalisationssystems sind, gehören den Gemeinden und werden durch diese betrieben, unterhalten und saniert. Diese Situation ist eher suboptimal, da das aufgefangene Regenwasser ungesteuert abgegeben wird. Die Rückhaltebecken haben die Funktion, bei starken Niederschlägen das plötzlich in grossen Mengen anfallende, vor allem anfänglich sehr schmutzige Wasser des Kanals zu speichern, statt es über einen Überlauf ungeklärt in ein offenes Fliessgewässer abzuleiten. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ARA Therwil bei starken Niederschlägen übermässig belastet wird.

Eine Aufnahme des Zustandes der Regenklärbecken und Mischwasserbecken durch das Amt für industrielle Betriebe Baselland (AiB) zeigt:

- Alle Anlagen sind gleich alt und in einem ähnlichen Zustand;
- Überall müssen die mechanischen Teile saniert werden;
- Die Kosten für die Sanierung bewegen sich in einem ähnlichen Rahmen;
- Der Nutzen kann durch eine zentrale Steuerung klar gesteigert werden;
- Der Nutzen der RKB/MWB kann nicht klar einer Gemeinde zugeordnet werden.

Daraus geht hervor, dass eine Zentralisierung sinnvoll ist, da z.B. bei notwendigen Sanierungen Kostenersparnisse möglich sind, wenn diese gleichzeitig ausgeführt werden. Eine Zentralisierung (Betrieb, Unterhalt und Sanierung) der Becken ermöglicht die Optimierung und Koordination derer Funktionalität, d.h. Öffnen und Schliessen nur, wenn nötig und in der korrekten Reihenfolge.

Die Arbeiten an den Becken können koordiniert und durch externes, geschultes Personal durchgeführt werden. Der Kanton beteiligt sich zu rund einem Drittel an den Kosten zur Sanierung der Rückhaltebecken. Zudem könnten spezifische Sicherheitsschulungen der Technischen Dienste eingespart und die Pikettdienste durch externes Personal gewährleistet werden.

Die Gemeinden bleiben weiterhin Eigentümer der Regenklärbecken. Der AVL übernimmt lediglich alle Rückhaltebecken zum Betrieb, Unterhalt und Sanierung.

Nachdem der AVL von den Verbandsgemeinden den Auftrag erhalten hat, neben den eigenen Anlagen auch die Regenklärbecken der Gemeinden zum Betreiben zu übernehmen, wurden die Statuten überarbeitet und angepasst.

Ein Hauptaugenmerk wurde auf die Organe des Verbands gesetzt. Dabei ist im Gemeindegesetz festgelegt, wie diese strukturiert werden sollen.

Wichtig war, einen schlanken Verwaltungsapparat betreiben zu können.

Im Weiteren ist die Trennung von Delegierten und Vorstand klar festgelegt. Auch können Aufgaben wie Betriebsführung und Rechnungswesen an externe Stellen vergeben werden. Dies ist speziell für den Betrieb wichtig, da in Zukunft deutlich mehr Anlagen betreut werden. Dies wiederum bedeutet eine Reduktion der Aufgaben für die Gemeinden.

Damit die Statuten rechtsgültig werden, bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Von der Delegiertenversammlung wurden sie am 28. September 2021 genehmigt.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Statuten des Abwasserverbandes Leimental (AVL) zu genehmigen.

Traktandum 5: Genehmigung der Teilrevision des Reglements über die Abwasserbeseitigung

Durch die Änderung der Gemeindeordnung (GO) betreffend die Ressorts und Kommissionen steht auch eine Überarbeitung des Reglements über die Abwasserbeseitigung an.

In der aktuellen Teilrevision wurden Ergänzungen, Textanpassungen sowie Präzisierungen vorgenommen.

Eine synoptische Version des Reglements über die Abwasserbeseitigung ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet oder kann am Schalter bezogen werden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Änderungen des Reglements über die Abwasserbeseitigung unter den §§ 3¹, 3², streichen Werkkommission, 6², 8², 10², 13⁸, 19¹, 19², 20¹, 20², 20³, 25² und 27¹ zuzustimmen und die Teilrevision zu genehmigen.

Traktandum 6: Genehmigung der Teilrevision des Wasserreglements

Durch die Änderung der Gemeindeordnung (GO) betreffend die Ressorts und Kommissionen steht auch eine Überarbeitung des Wasserreglements an.

In der aktuellen Teilrevision wurden Ergänzungen, Textanpassungen sowie Präzisierungen vorgenommen.

Eine synoptische Version des Wasserreglements ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet oder kann am Schalter bezogen werden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Änderungen des Wasserreglements unter den §§ 3¹, 6¹, 6², 6³, 7³, 30¹, 30³, 45¹, 48, 50¹, 50², 50³ und 53 zuzustimmen und die Teilrevision zu genehmigen.

Traktandum 7: Genehmigung der Teilrevision des Benutzungsreglements für öffentliche Gebäude und Anlagen

Durch die Änderung der Gemeindeordnung (GO) betreffend die Ressorts und Kommissionen steht auch eine Überarbeitung des Benutzungsreglements für öffentliche Gebäude und Anlagen an. Das heute gültige Benutzungsreglement wurde am 12. Dezember 2017 von der Gemeindeversammlung beschlossen.

In der aktuellen Teilrevision beschränken sich die Änderungen im Wesentlichen auf die Öffnungszeiten der Anlagen, die öffentlich nutzbaren Räume und Anlagen sowie den vorgesehenen Wegfall der bis anhin zuständigen Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Aufgaben, welche die Kommission innehatte, werden neu der Gemeindeverwaltung zugewiesen.

Eine synoptische Version des Benutzungsreglements ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet oder kann am Schalter bezogen werden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Änderungen des Benutzungsreglements für öffentliche Gebäude und Anlagen unter den §§ 3, 4, 5, 6 lit. C, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 31, 32, 34, 35, 38, 39, 45, 46, 48, 51, 53 und 54 sowie Anhang 1, 2, 3 und 4 zuzustimmen und die Teilrevision zu genehmigen.

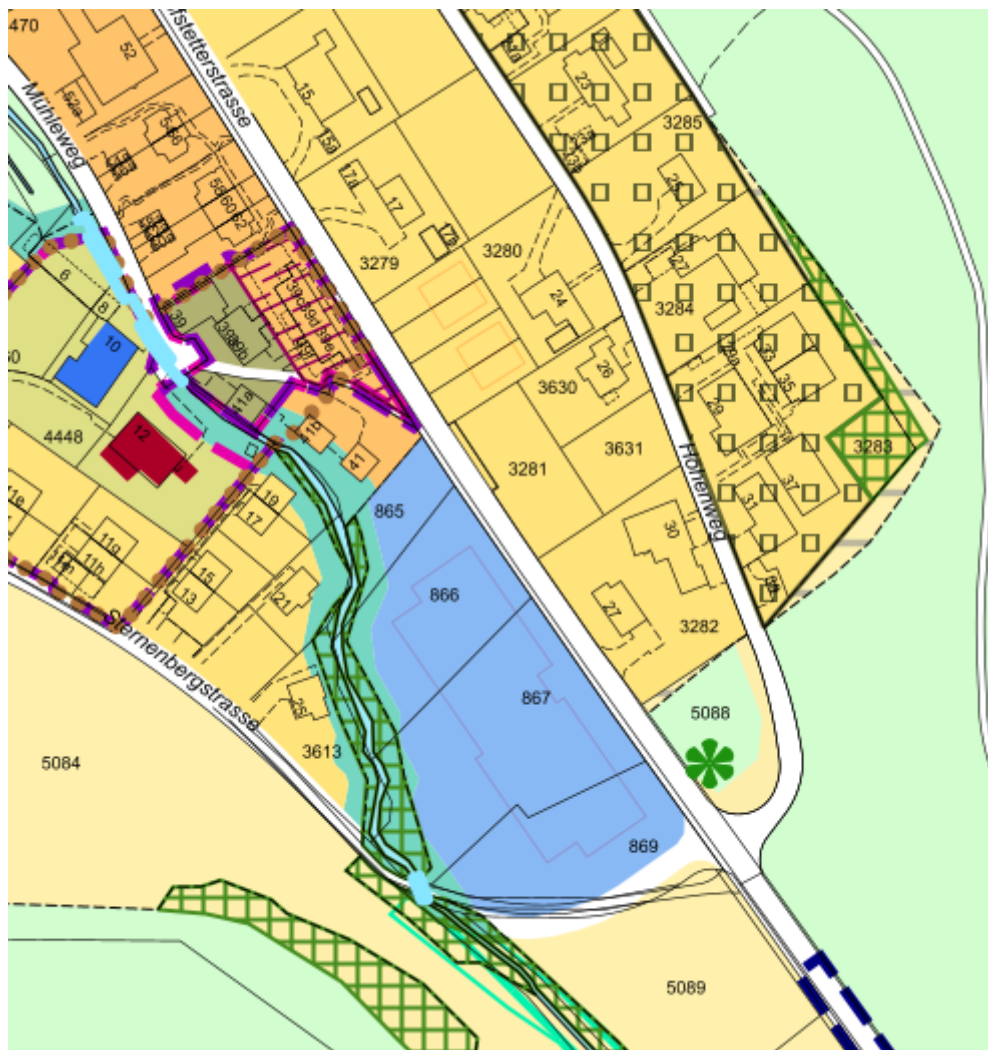
Traktandum 8: Genehmigung Kauf der Parzellen GB-Nrn. 866, 867 und 869

Ausgangslage:

Der Gemeinde Hofstetten-Flüh werden die Parzellen-Nrn. 869, 867 und 866 GB-Hofstetten-Flüh zum Kauf angeboten. Die Parzellen befinden sich auf der linken Seite nach dem Ortseingang Flüh von Hofstetten herkommend zwischen der Hofstetterstrasse und der Sternbergstrasse. Die drei Parzellen liegen vollständig in der Gewerbezone (G1) zwischen der Wohnzone und der Landwirtschaftszone. Die Gesamtfläche beträgt 6'853 m². Die Grundeigentümerin, Stella Montana AG, verlangt einen Kaufpreis von CHF 400.--/m². Die Grundstücksgewinnsteuer geht zu Lasten der Verkäuferin. Es resultiert demnach ein Gesamtkaufpreis von CHF 2'741'200.--.

Gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Hofstetten-Flüh muss die Gemeindeversammlung über Landkäufe ab CHF 100'000.-- und 200 m² befinden.

Die Gemeinde Hofstetten-Flüh ist innerhalb des Siedlungsgebietes an keinem Ort in der Lage, durch eine Arrondierung von angrenzenden Parzellen ihre bisherigen Grundstücke zu vergrössern, jedenfalls nicht im selben Ausmass wie mit dem Kauf dieser Parzellen.



Legende: blau:	Gewerbezone G1
hellgelb:	Kulturland
gelb, orange:	Wohnzone
oliv:	Ortsbildschutz Mühli

Erwägungen des Gemeinderates

Bei den drei die Parzellen-Nrn. 869, 867 und 866 GB-Hofstetten-Flüh handelt es sich um eines der letzten Grundstücke, wenn nicht das sogar letzte, grosse zusammenhängende unbebaute Grundstück in der Gemeinde Hofstetten-Flüh. Ausserdem liegen die Parzellen sehr zentral – in der Mitte zwischen den beiden Ortsteilen Hofstetten und Flüh – und direkt an einer Kantonsstrasse.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Kauf dieser drei Parzellen sinnvoll ist, um der Gemeinde eine vielseitige Ausgangslage zu verschaffen, ohne ein erhebliches Risiko eingehen zu müssen. Als Eigentümerin dieser Parzellen stehen der Gemeinde verschiedene Möglichkeiten offen – einzelne Szenarien werden derzeit unverbindlich geprüft.

Unabhängig davon, welche dieser Möglichkeiten die Gemeinde umsetzen wird, entsteht für die Gemeinde ein erheblicher Mehrwert. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Parzellen zeitnah zur Zone für öffentliche Gebäude und Anlagen umgezont werden, um Gebäude zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben erstellen zu können oder – möglicherweise auch erst mit der nächsten Ortsplanung in 15 Jahren – Wohnzone geschaffen und eine Wohnüberbauung realisiert wird oder einfach längerfristig für die Zukunft eine Reserve gehalten wird.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es sich um eine Chance handelt, mit diesem strategischen Grundstückskauf bzw. dieser Landsicherung die Weiterentwicklung der Gemeinde vielseitiger gestalten zu können. Die Gemeinde erhält dadurch eine variantenreiche Auswahl an Optionen.

Die Verhandlungen mit der Verkäuferin verliefen fair und sachlich. Es ging auf beiden Seiten nicht darum, einen möglichst hohen Profit zu erreichen.

Der Gemeinderat erachtet den Preis – insbesondere mit Blick auf die Rarität solch grosser Grundstücke und die Marktpreise in den Nachbargemeinden wie Bättwil, Witterswil und vor allem Ettingen – als marktüblich. In der Hand der Gemeinde verfügen die Grundstücke über zusätzliche Potenziale, da die Gemeinde das Heft in der Hand behält, was bei der Würdigung der Preishöhe sicherlich auch mitberücksichtigt werden darf. Die Parzellen sind jetzt käuflich. Die Grundeigentümerin ist bereit, an die Gemeinde zu verkaufen. Ein Zuwarten ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

Die Parzellen werden - vorerst bzw. solange sie nicht der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen - dem Finanzvermögen zugerechnet.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kauf der Parzellen-Nrn. 869, 867 und 866 GB-Hofstetten-Flüh in der Höhe von CHF 2'741'200.-- zuzustimmen.

Traktandum 9: Genehmigung Eingangszeiten Kindergarten

Nach dem Einreichen einer Petition, die von mehr als 100 Eltern unterschrieben wurde, hat die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Schulen Leimental im Jahr 2019 ein 2-jähriges Pilotprojekt «Kindergarteneingangszeit» bewilligt.

Die Kindergarteneingangszeit gilt von 8:00 Uhr bis 8:30 Uhr und findet an jedem Morgen statt. Während der Eingangszeit dürfen die Kinder bereits in den Kindergarten kommen und werden von einer Lehrperson beaufsichtigt. Über den genauen Zeitpunkt des Einlaufens entscheiden

die Eltern der Kinder. Im Kindergarten haben die Kinder Zeit anzukommen und können somit schon mit ihren Freundinnen und Freunden spielen oder arbeiten.

Die Eingangszeit ermöglicht es den Kindern, den Kindergartenweg mit den Schüler-/Innen der Primarschule gemeinsam zu gehen. Der Kindergartenweg ist ein wichtiges Lernfeld und sollte mit anderen Kindern zurückgelegt werden.

Für berufstätige Eltern kann sich mit der Eingangszeit ein Betreuungssengpass auflösen.

Nach 2 Jahren Probetrieb kann festgestellt werden, dass die Kindergarteneingangszeit rege genutzt wird, einem Bedürfnis der Eltern entspricht und nun definitiv eingeführt werden soll. Die wiederkehrenden Kosten für die Eingangszeit belaufen sich bei Berücksichtigung aller ZSL-Verbandsgemeinden auf insgesamt CHF 131'600.-- (Anteil Hofstetten-Flüh CHF 52'987.--).

Gemäss Paragraf 9 Absatz b der Statuten des ZSL müssen Ausgabenbeschlüsse von jährlich wiederkehrenden Beträgen von mehr als CHF 100'000.-- den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden zur Abstimmung unterbreitet werden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Kindergarteneingangszeit definitiv zu bewilligen.

Traktandum 10: Budget 2022

Umfeld

Das wirtschaftliche Umfeld in unserer Region erachten wir wie bis anhin als stabil. Wir rechnen trotz Covid-19-Pandemie nicht mit grösseren Schwankungen bei den Steuereingängen.

Finanzieller Überblick

Das Budget 2022 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 874'908.--.

Die ausserordentlichen Steuererträge der Jahre 2016 bis 2018, welche als Basis zur Berechnung der Finanzausgleiche 2019 bis 2021 herangezogen werden, waren durch Sondereffekte geprägt. Diese waren verantwortlich für die in den letzten beiden Jahren höheren Finanzausgleichsabgaben von CHF 1'648'000.-- im Budget 2021 und von CHF 1'590'400.-- im Budget 2020. Diese Ausgabe reduziert sich im Budget 2022 auf CHF 1'361'000.--.

Die geplanten Netto-Investitionen von CHF 2'542'190.-- können zu 4% (wie Budget 2021) eigenfinanziert werden.

Die grössten Aufwandpositionen sind die Bildung mit 46% (Budget 2021 mit 42%) und die soziale Sicherheit mit 19% (wie Budget 2021) zum Steuerertrag.

Erläuterungen und Kommentar

Als Basis für die Steuereinnahmen 2022 konnten wir 98% der definitiven Steuereinschätzungen 2019 beiziehen. Das Steuerjahr 2020 war im Zeitpunkt der Budgetierung für die natürlichen Personen erst zu 56% definitiv veranlagt und daher weniger aussagekräftig für die Budgetierung.

Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung schliessen aufgrund der Gebührenreduktion per 01.01.2021 mit einem Aufwandüberschuss ab. Ebenso wird bei der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung aufgrund der hohen Aufwendungen bei den Grüngutsammelstellen ein Aufwandüberschuss ausgewiesen.

Die Aufwandüberschüsse werden dem jeweiligen Eigenkapital der Spezialfinanzierungen belastet.

Die grössten Investitionen im Budget 2022 betreffen das Umsetzungskonzept altes Schulhaus mit CHF 500'000.--, Sanierung diverser Gemeindestrassen CHF 524'500.-- und den Ausbau ARA Birsig mit CHF 499'000.-- (letztere in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung).

Entwicklung

Die Finanzplanung wird mit einem Steuerfuss von 110% für natürliche Personen und 100% für juristische Personen erstellt.

Künftige grössere Investitionen aus dem Raumkonzept sind die Umnutzung altes Schulhaus Hofstetten und ein neuer Werkhof.

Anträge:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

1. die Erfolgsrechnung 2022 mit einem Gesamtaufwand von CHF 18'456'114.--, einem Gesamtertrag von CHF 17'581'206.-- und einem Aufwandüberschuss von CHF 874'908.-- zu genehmigen
2. die Investitionsrechnung 2022 mit Ausgaben von CHF 3'032'690.--, Einnahmen von CHF 490'500.-- und einer Nettoinvestition von CHF 2'542'190.-- zu genehmigen
3. die Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung mit einem Aufwandüberschuss von	CHF	36'700.--
Abwasserbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von	CHF	800.--
Abfallbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss	CHF	54'590.--

 zu genehmigen
4. Keine Teuerungszulage für das Gemeindepersonal festzulegen (haupt- und nebenamtliches Personal)
5. den Steuerfuss gemäss Art. 4 des Gemeindesteuerreglements für natürliche Personen auf 110% und für juristische Personen auf 100% der einfachen Staatssteuer festzusetzen
6. die Feuerwehrabgabe auf 8% der einfachen Staatssteuer festzusetzen:
Minimum CHF 20.-- / Maximum CHF 400.--
7. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.



Trotz Preisaufschlag der SBB hat der Gemeinderat beschlossen, die beliebten

GA-Tageskarten

weiterhin zu den bisherigen Konditionen abzugeben:

CHF 40.-- für Einwohnerinnen und Einwohner,
CHF 45.-- für Auswärtige

Die Tageskarten können via Telefon, Internet oder am Schalter bis max. 90 Tage im Voraus bestellt werden. Reservierte Tageskarten müssen innert Wochenfrist bei der Gemeindeverwaltung abgeholt und *bar* bezahlt werden (Zahlungen mit Kreditkarten sind nicht möglich).

TIPP: Nicht reservierte Tageskarten werden am **Gültigkeitstag ab Schalteröffnung** zum **halben Preis** abgegeben.

Weitere Informationen über dieses Angebot können Sie bei der Gemeindeverwaltung (061 735 91 91) und/oder Internet www.hofstetten-flueh.ch einholen.

Ihre Gemeindeverwaltung